

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

### Zweite Verordnung zur Änderung der PTB Besondere Gebührenverordnung

#### A. Problem und Ziel

Die PTB Besondere Gebührenverordnung vom 8. Juni 2021, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 2021 geändert worden ist, bedarf einer Aktualisierung bezüglich der Höhe der Gebühren, da nach § 22 Absatz 5 Satz 1 Bundesgebührengesetz (BGebG) die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind. Weiterhin muss die Übergangsregelung aktualisiert werden.

#### B. Lösung

Die Überprüfung ergab einen Aktualisierungsbedarf der Gebührenhöhe für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB). Die Aktualisierung wird durch den Austausch des Gebührenverzeichnisses in Anlage 1 und der Stundensätze der Zeitgebühren in Anlage 2 umgesetzt.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die Regelungen treffen Vorgaben zur Gebührenerhebung und betreffen daher die Einnahmeseite des Bundeshaushalts. Gebühreneinnahmen der PTB werden sich im Vergleich zu 2022 um insgesamt rund 1,23 Millionen Euro jährlich erhöhen.

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand. Die Umstellung interner Prozesse ist nicht erforderlich. Es entsteht kein einmaliger Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes. Auch bei den Ländern und bei den Kommunen entsteht kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

#### E. Erfüllungsaufwand

##### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Sie nehmen keine Leistungen der PTB nach dieser Verordnung in Anspruch.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Die Bürokratiebelastungen werden nicht verändert. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben. Eine Kompensation im Sinne der „One in, one out“-Regel (Bundeskabinett vom 25. März 2015) ist nicht erforderlich.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Weder für die Bundesverwaltung noch für die Verwaltungen der Länder ist mit einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand zu rechnen.

## **F. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft ergeben sich jährliche Mehrkosten im Vergleich zu 2022 von rund 1,23 Millionen Euro jährlich.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

## Zweite Verordnung zur Änderung der PTB Besondere Gebührenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

### Artikel 1

Die PTB Besondere Gebührenverordnung vom 8. Juni 2021 (BGBl. I S. 1717), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 2021 (BGBl. I S. 4312) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Übergangsregelung

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für gebührenfähige Leistungen nach Abschnitt 1, 2, 3, 4, 5 und 6 der Anlage 1, die bis zum Inkrafttreten der Novellierung der PTBB-GebV beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, sind die vor dem Inkrafttreten der Novellierung der PTBBGebV geltenden gebührenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden, soweit nicht die Anwendung dieser Verordnung für den Gebührenschuldner günstiger ist.“

2. Die Anlagen 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

**„Anlage 1**  
(zu § 2 Absatz 1 Satz 2)

#### Gebührenverzeichnis

##### Inhaltsübersicht

###### Abschnitt 1

Mess- und Eichgesetz (MessEG),

Mess- und Eichverordnung (MessEV)

###### Abschnitt 2

Gewerbeordnung (GewO),

Spielverordnung (SpielV)

**Abschnitt 3**

Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG)

**Abschnitt 4**

Beschussgesetz (BeschG),

Beschussverordnung (BeschussV),

Waffengesetz (WaffG)

**Abschnitt 5**

Fertigpackungsverordnung (FPackV)

**Abschnitt 6**

Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV)

<b>Abschnitt 1</b>		
<b>Mess- und Eichgesetz (MessEG),</b>		
<b>Mess- und Eichverordnung (MessEV)</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1	Prüfung, Erteilung und Änderung von EG-Bauartzulassungen nach § 27 Absatz 2 MessEG in Verbindung mit § 19 MessEV	Zeitgebühr nach Anlage 2
2	Durchführung von Vergleichsmessungen mit Mustern von Dosimetersonden für ein passives, integrierendes Dosimeter nach § 29 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 2 MessEV	
2.1	Grundgebühr pro Dosimeterbauart	639,00 Euro
2.2	Bestrahlung einer Dosimetersonde (E < 2 MeV)	106,50 Euro
<b>Abschnitt 2</b>		
<b>Gewerbeordnung (GewO),</b>		
<b>Spielverordnung (SpielV)</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1	Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten nach § 11 SpielV in Verbindung mit § 33c GewO	Zeitgebühr nach Anlage 2

2	Erteilung eines Zulassungsbeleges und des Zulassungszeichens sowie Umtausch dieser Unterlagen nach § 15 Absatz 1 SpielV	
2.1	Erteilung von Zulassungsbelegen einschließlich der Zulassungszeichen je 50 Stück	1.000,00 Euro
2.2	Erteilung von Zulassungsbelegen einschließlich der Zulassungszeichen je 500 Stück	10.000,00 Euro
3	Erstattung von Aufwendungen für beantragte Ergänzungsarbeiten nach § 15 Absatz 1 SpielV	
3.1	Erteilung eines Ersatzzulassungsbeleges einschließlich des Ersatzzulassungszeichens pro Stück	195,00 Euro
<b>Abschnitt 3</b>		
<b>Medizinprodukte-recht-Durchführungsgesetz (MPDG)</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1	Gutachterliche Bewertung von Medizinprodukten mit Messfunktion nach § 85 Absatz 4 Nummer 1 MPDG	Zeitgebühr nach Anlage 2
2	Entwicklung und Prüfung von Referenzmessverfahren, Normalmessgeräten und Prüfhilfsmitteln nach § 85 Absatz 4 Nummer 2 MPDG	Zeitgebühr nach Anlage 2
3	Wissenschaftliche Beratung von Bundesoberbehörden, zuständigen Behörden und Benannten Stellen nach § 85 Absatz 4 Nummer 3 MPDG	Zeitgebühr nach Anlage 2
<b>Abschnitt 4</b>		
<b>Beschussgesetz (BeschG),</b>		
<b>Beschussverordnung (BeschussV),</b>		
<b>Waffengesetz (WaffG)</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1	Entgegennahme einer Anzeige der gewerbmäßigen Herstellung oder Verbringung einer Schusswaffe und gegebenenfalls Prüfung der Bewegungsenergie der Geschosse zur Feststellung der Berechtigung zum Aufbringen der Kennzeichnung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 4 BeschG in Verbindung mit Anlage II Abbildung 10 BeschussV	Zeitgebühr nach Anlage 2

2	Ausnahmebewilligungen nach § 13 BeschG in Verbindung mit §§ 7 und 8 BeschG	Zeitgebühr Anlage 2	nach
3	Zulassung der Bauart von Schussapparaten, Einsteckläufen und nicht der Beschusspflicht unterliegenden Feuerwaffen, Systemprüfungen von Schussapparaten und der in ihnen zu verwendenden Kartuschenmunition nach § 20 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 BeschG	Zeitgebühr Anlage 2	nach
4	Zulassung von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nach § 20 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 8 BeschG	Zeitgebühr Anlage 2	nach
5	Entgegennahme einer Anzeige der gewerbsmäßigen Herstellung oder Verbringung von Elektroimpulsgeräten und Reizstoffsprühgeräten sowie Kartuschenmunition mit Reizstoffen, Prüfung sowie Anordnung von Maßnahmen nach § 20 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Absatz 3 und 4 BeschG und Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.1 und 1.2.2 WaffG	Zeitgebühr Anlage 2	nach
6	Prüfung der technischen Anforderungen von Gasböllern nach § 8 Absatz 4 BeschussV	Zeitgebühr Anlage 2	nach
7	Maßnahmen nach § 11 BeschussV (Bauartzulassung für besondere Schusswaffen, pyrotechnische Munition und Schussapparate), u. a. Geräte- und Systemprüfung sowie Erstellung von Prüfregele nach § 11 Absatz 1 BeschussV, Zulassung von Ausnahmen nach § 11 Absatz 3 BeschussV, Bestätigung der Anzeige und der Berechtigung zum Aufbringen des Kennzeichens nach § 11 Absatz 6 BeschussV	Zeitgebühr Anlage 2	nach
8	Prüfung von Betriebsanleitungen nach § 13 BeschussV	Zeitgebühr Anlage 2	nach
9	Prüfung der Anforderungen an Reizstoffgeschosse, Reizstoffsprühgeräte und Reizstoffe sowie an Elektroimpulsgeräte nach § 15 in Verbindung mit Anlagen IV und V BeschussV	Zeitgebühr Anlage 2	nach
10	Prüfung von anderen nicht tragbaren Geräten nach § 19 Absatz 3 BeschussV	Zeitgebühr Anlage 2	nach
11	Periodische Fabrikationskontrollen nach § 22 BeschussV	Zeitgebühr Anlage 2	nach
12	Überprüfungen im Einzelfall nach § 23 BeschussV	Zeitgebühr Anlage 2	nach

13	Prüfung der Konformität und Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme für Erbwaffen nach § 20 Absatz 4 WaffG	Zeitgebühr nach Anlage 2
14	Entgegennahme von Anzeigen einer Marke nach § 24 Absatz 6 WaffG	215,00 Euro
<b>Abschnitt 5</b>		
<b>Fertigpackungsverordnung (FPackV)</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1	Erteilung von Herstellerzeichen für Maßbehältnis-Flaschen nach § 37 Absatz 1 FPackV oder Verlangen von Änderungen eines beantragten Herstellerzeichens nach § 37 Absatz 2 FPackV, einschließlich der Unterrichtung der zuständigen Stellen	260,00 Euro
<b>Abschnitt 6</b>		
<b>Verordnung über Heizkostenabrechnung (HeizkostenV)</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühr</b>
1	Prüfung im Rahmen der Mitwirkung bei der Bestätigung der Eignung von sachverständigen Stellen nach § 5 Absatz 1 HeizkostenV	Zeitgebühr nach Anlage 2

**Anlage 2**  
(zu § 2 Absatz 1 Satz 2)

**Stundensätze**

<b>Themenbereich Nr.</b>	<b>Themenbereich Name</b>	<b>Organisationseinheit</b>	<b>Stundensatz</b>
1	<b>Akustik, Ultraschall, Beschleunigung</b>	Geschwindigkeit	172 Euro
		Schall	
		Akustik und Dynamik	
2	<b>Durchfluss</b>	Gase	179 Euro
		Flüssigkeiten	

		Wärme und Vakuum	
<b>3</b>	<b>Elektrizität und Magnetismus</b>	Gleichstrom und Niederfrequenz	202 Euro
		Hochfrequenz und Felder	
		Elektrische Energiemess-technik	
		Quantenelektronik	
		Halbleiterphysik und Magnetismus	
		Elektrische Quantenmetrologie	
<b>4</b>	<b>Ionisierende Strahlung</b>	Radioaktivität	213 Euro
		Dosimetrie für Strahlentherapie und Röntgendiagnostik	
		Strahlenschutzdosimetrie	
		Neutronenstrahlung	
<b>5</b>	<b>Länge, dimensionelle Metrologie</b>	Bild- und Wellenoptik	189 Euro
		Quantenoptik und Längeneinheit	
		Oberflächenmesstechnik	
		Dimensionelle Nanometrologie	
		Koordinatenmesstechnik	
		Interferometrie an Maßverkörperungen	
<b>6</b>	<b>Masse und abgeleitete Größen</b>	Masse	192 Euro
		Festkörpermechanik	
<b>7</b>	<b>Metrologie in der Chemie</b>	Allgemeine und Anorganische Chemie	204 Euro
		Biochemie	
		Physikalische Chemie	

		Analytische Chemie der Gasphase	
8	<b>Metrologie für die Medizin</b>	Biomedizinische Magnetresonanz	184 Euro
		Biosignale	
		Biomedizinische Optik	
9	<b>Radiometrie und Photometrie</b>	Photometrie und Spektrometrie	197 Euro
		Angewandte Radiometrie	
		Radiometrie mit Synchrotronstrahlung	
		Röntgenmesstechnik mit Synchrotronstrahlung	
10	<b>Thermometrie</b>	Detektorradiometrie und Strahlungsthermometrie	188 Euro
		Temperatur	
		Kryosensorik	
11	<b>Zeit und Frequenz</b>	Zeit und Frequenz	159 Euro
12	<b>Metrologische Informatik</b>	Mathematische Modellierung und Datenanalyse	179 Euro
		Metrologische Informationstechnik	
		Metrologie für die digitale Transformation	
		Quantentechnologie-Kompetenzzentrum	
13	<b>Physikalische Sicherheitstechnik, Explosionsschutz</b>	Explosionsschutz in der Energietechnik	227 Euro
		Explosionsschutz Sensorik und Messtechnik	
		Grundlagen des Explosionsschutzes	
14	<b>Sonstige Nutzleistungen</b>	Wissenschaftlicher Gerätebau und andere Organisationseinheiten ohne technische Ausstattung bzw. mit	130 Euro

		geringer bis mittlerer technischer Ausstattung	
		Industrielles Messwesen	
		Gesetzliches Messwesen und Konformitätsbewertung“	

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des übernächsten auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Änderungsverordnung bestimmt die Gebühren- und Auslagentatbestände im Zuständigkeitsbereich der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB). Damit wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der Gebührengläubiger PTB seiner in § 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) geregelten Verpflichtung nachkommen kann, für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen) Gebühren und Auslagen zu erheben.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Überprüfung der Gebührenhöhe ergab einen Aktualisierungsbedarf der Gebührenhöhe. Diese wurde sowohl für die Festgebühren (Anlage 1) als auch für die Stundensätze der Zeitgebühren (Anlage 2) auf der Basis des Kalenderjahres 2022 neu kalkuliert. Die Aktualisierung wird durch den Austausch des Gebührenverzeichnisses in Anlage 1 und der Stundensätze der Zeitgebühren in Anlage 2 umgesetzt.

#### **III. Alternativen**

Keine.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Rechtsetzungskompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz folgt aus § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 BGebG.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Rechtsverordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Rechtsverordnung bestimmt die Gebührentatbestände (individuell zurechenbare öffentliche Leistungen) im Zuständigkeitsbereich der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Die Regelungen sind so ausgestaltet, dass die Gebührenerhebung weiterhin einfach und leicht administrierbar ist.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Regelungsvorhaben steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die zur Erfüllung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen dient.

Nach dem Leitprinzip 4 (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) und dem Indikator Nummer 8.2 (Staatsverschuldung) sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Dies verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen und den kontinuierlichen Abbau des Schuldenstandes. Durch die Umsetzung des Aktualisierungsbedarfs der Gebührenhöhe in der zweiten Änderungsverordnung zur PTBBGebV leistet das BMWK einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dadurch dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben. Tragender Grundsatz der Gebührenbemessung ist das Kostendeckungsprinzip. Damit wird gewährleistet, dass Kosten für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen vom Leistungsempfänger und nicht von der Allgemeinheit getragen werden.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Bund, Ländern und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand. Die Regelungen treffen Vorgaben zur Gebührenerhebung und betreffen daher die Einnahmeseite des Bundeshaushalts. Geschätzt auf Grundlage der abgerechneten Stunden bzw. Stück des Jahres 2022 und der neuen Gebührenhöhe werden sich die Einnahmen der PTB im Vergleich zu 2022 um rund 1,23 Millionen Euro jährlich erhöhen. Zu erwartende Mehreinnahmen verteilen sich auf folgende Gebühregrundlagen:

- Mess- und Eichgesetz (MessEG), Mess- und Eichverordnung (MessEV): circa 2.000 Euro pro Jahr.
- Gewerbeordnung (GewO), Spielverordnung (SpielV): circa 1,21 Millionen Euro pro Jahr. Die Einnahmen des Fachbereichs Metrologische Informationstechnik (Themenbereich 12) aus der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten nach § 11 Spielverordnung in Verbindung mit § 33 c Gewerbeordnung werden sich, bezogen auf das Basisjahr 2022, um circa 293.000 Euro jährlich erhöhen. Im Referat Verwaltung Berlin Z.15 (Themenbereich 14) wird mit einer Erhöhung der Einnahmen in Höhe von ca. 919.000 Euro jährlich gerechnet.
- Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG): ca. 1.000 Euro pro Jahr.
- Beschussgesetz (BeschG), Beschussverordnung (BeschussV), Waffengesetz (WaffG): ca. 15.000 Euro pro Jahr.
- Fertigpackungsverordnung (FPackV): Keine Änderung.
- Heizkostenabrechnung (HeizkostenV): Keine Änderung.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Der Erfüllungsaufwand der vorliegenden Änderungsverordnung ist geringfügig und nicht erheblich.

#### **Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger**

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger. Sie nehmen keine Leistungen der PTB nach dieser Verordnung in Anspruch.

#### **Erfüllungsaufwand der Wirtschaft**

Es werden keine neuen Gebührentatbestände geschaffen. Bürokratiebelastungen für die Wirtschaft bleiben unverändert.

## **Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes**

Dem Bund entsteht kein laufender zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Umstellung interner Prozesse ist nicht erforderlich, so dass auch kein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes entsteht.

## **Erfüllungsaufwand der Verwaltungen der Länder und Kommunen**

Weder den Ländern noch den Kommunen entsteht zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

### **5. Weitere Kosten**

Die weiteren Kosten verteilen sich auf folgende Gebühregrundlagen:

- Mess- und Eichgesetz (MessEG), Mess- und Eichverordnung (MessEV): Aus der Gebührenerhöhung entsteht eine Mehrbelastung für die Wirtschaft in Höhe von ca. 2.000 Euro pro Jahr.
- Gewerbeordnung (GewO), Spielverordnung (SpielV): Aus der Gebührenerhöhung entsteht eine Mehrbelastung für die Wirtschaft in Höhe von ca. 1,21 Millionen Euro pro Jahr. Die Kosten für die Wirtschaft des Fachbereichs Metrologische Informationstechnik (Themenbereich 12) aus der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten nach § 11 Spielverordnung in Verbindung mit § 33 c Gewerbeordnung werden sich, bezogen auf das Basisjahr 2022, um ca. 293.000 Euro jährlich erhöhen. Im Referat Verwaltung Berlin Z.15 (Themenbereich 14) werden sich die Kosten für die Wirtschaft um ca. 919.000 Euro jährlich erhöhen.

Diese Mehrbelastungen betreffen sieben Unternehmen der gewerblichen Unterhaltungsautomatenwirtschaft (Hersteller von Geldspielgeräten). Es handelt sich um größere und mittelständische Unternehmen. Zwei der Unternehmen kommen aus dem EU-Ausland, die weiteren fünf Unternehmen sind inländisch. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die gewerbliche Unterhaltungsautomatenwirtschaft die Einzelpreise ihrer Produkte als Ergebnis einer Kostenüberwälzung auf die Verbraucherinnen und Verbraucher erhöhen wird, da die zusätzlichen Kosten in Höhe ca. 1,21 Millionen Euro pro Jahr bezogen auf die Umsätze der Automatenindustrie (2021) in Höhe von ca. 577 Millionen Euro (Quelle: <https://www.vdai.de/themen/die-automatenindustrie/>) als geringfügig zu betrachten sind. Angesichts der nicht zu erwartenden Auswirkungen auf die Einzelpreise und der relativ geringen Ausgaben von Haushalten für Produkte der gewerblichen Unterhaltungsautomatenwirtschaft sind Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sowie auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

- Medizinprodukte-Durchführungsgesetz (MPDG): Aus der Gebührenerhöhung entstehen Mehrkosten für die Wirtschaft in Höhe von voraussichtlich circa 1.000 Euro pro Jahr.
- Beschussgesetz (BeschG), Beschussverordnung (BeschussV), Waffengesetz (WaffG): Aus der Gebührenerhöhung entstehen Mehrkosten für die Wirtschaft in Höhe von voraussichtlich ca. 15.000 Euro pro Jahr.
- Fertigpackungsverordnung (FPackV): Im Jahr 2022 sind keine Kosten für die Wirtschaft entstanden, deswegen kann nach der o. g. Methode der Schätzung keine Angabe über eine voraussichtliche Mehrbelastung erfolgen.
- Heizkostenabrechnung (HeizkostenV): Im Jahr 2022 sind keine Kosten für die Wirtschaft entstanden, deswegen kann nach der o. g. Methode der Schätzung keine Angabe über eine voraussichtliche Mehrbelastung erfolgen.

Mittelständische Betriebe können von den Belastungen nicht ausgenommen werden. Sie sind jedoch aufgrund ihrer Unternehmensgröße nicht besonders stark betroffen.

Auswirkungen auf Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Gebührenänderungen nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt, da nach § 22 Absatz 5 Satz 1 BGeBG die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind. Eine Evaluierung der Änderungsverordnung ist auf Grund des geringen Erfüllungsaufwandes nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

Eine Änderung der Übergangsregelung in § 3 Absatz 3 bezogen auf das Datum des Inkrafttretens der neuen Änderungsverordnung ist erforderlich.

#### **Zu Nummer 2**

Zu Anlage 1

Die Anlage 1 wird neu gefasst.

Geändert werden die Gebührenhöhen für alle Festgebühren.

Die Höhe der neuen Festgebühren wurde nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 1 Allgemeine Gebührenverordnung (AGebV) auf der Grundlage der Kosten berechnet, die durch eine Kosten- und Leistungsrechnung nach dem Handbuch zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Bundesverwaltung (GMBI 2013, S. 1235) (KLR-Handbuch) ermittelt worden sind.

Der Berechnung liegt eine Vollkostenrechnung auf Ist-Kostenbasis des Jahres 2022 zugrunde.

Die Höhe der Festgebühren errechnet sich aus der Multiplikation des durchschnittlichen Zeitaufwandes mit der Höhe der Zeitgebühr aus den jeweiligen Themenbereichen. Der durchschnittliche Zeitaufwand setzt sich aus der Summe der folgenden Prozessschritte zusammen:

1. administrative Vorbereitung (z. B. vorbereitender Schriftwechsel und Gespräche, Zuständigkeitsprüfung, Antragsannahme, Bestätigung der Antragsannahme, Auftrag in SAP anlegen, Anlage der Akte, Sichtung der Unterlagen nach formalen Kriterien, Annahme und Ablage des Prüflings),

2. fachliche Vorbereitung (z. B. Sichtung der Unterlagen nach fachlichen Kriterien, Aufbau und Umbau von Prüfanlagen einschließlich notwendiger Werkstattarbeiten sowie sonstige Vorarbeiten),
3. fachliche Durchführung (z. B. Sachverhaltsprüfung, unmittelbare Prüfarbeit am Prüfobjekt, Kalibrierung, Messung, Auswertung, Abbau der Prüfanlagen, Ablage des Prüflings, Auswertung der Protokolle),
4. fachlicher Abschluss / Dokumentation (z. B. Bescheide, Ergebnisberichte, Bescheinigungen, Zertifikate, Kalibrierscheine, Prüfberichte erstellen) und
5. administrativer Abschluss / Dokumentation (z. B. Abschluss des Antragsverfahrens, Ablage der Akte, Gebührenabrechnung, Versand des Prüflings, Lagern des Prüflings, Abschluss der Akte).

Bei den folgenden zwei Festgebühren 2.1 und 2.2 des Gebührentatbestandes 2 in Abschnitt 2 der Anlage 1 „Erteilung eines Zulassungsbeleges einschließlich des Zulassungszeichens sowie Umtausch dieser Unterlagen“ nach § 15 Absatz 1 SpielV“

- „Erteilung von Zulassungsbelegen einschließlich der Zulassungszeichen je 50 Stück“
- „Erteilung von Zulassungsbelegen einschließlich der Zulassungszeichen je 500 Stück“

wurde zudem ein gesteigener in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Nutzen nach § 9 Absatz 2 BGebG für den von der Leistung Betroffenen zusätzlich zu den Kosten in angemessener Höhe berücksichtigt. Bei der Berücksichtigung des wirtschaftlichen Nutzens wurde wie folgt differenziert: Der Abruf von Zulassungsbelegen in einem Umfang von 50 Stück erfolgt in der Praxis eher seltener. Zum einen betrifft dies kleinere Hersteller, die durch die Gebühr nicht unverhältnismäßig belastet werden sollen. Zum anderen betrifft es Hersteller, die ein neues Geldspielgerät zunächst in geringer Stückzahl am Markt erproben wollen, um feststellen zu können, ob es von den Spielenden angenommen wird und daher eine Produktion in größerer Stückzahl aussichtsreich erscheint. Dieses wirtschaftlich sinnvolle Vorgehen soll nicht beeinträchtigt werden durch eine übermäßige Gebühr für die Erteilung der notwendigen Zulassungsbelege (zumal auch diese „Erprobungsgeräte“ sämtliche Anforderungen der Spielverordnung erfüllen müssen und insoweit also keine Erleichterungen bestehen). Der wirtschaftliche Nutzen für den Hersteller, der Zulassungsbelege in größerer Stückzahl abrufen, besteht darin, dass er aufgrund der Bauartzulassung Geräte in großer Stückzahl produzieren und anschließend verkaufen bzw. vermieten kann. D. h., mit jedem Gerät, für das er einen Zulassungsbeleg erhält, erzielt der Hersteller Einnahmen (Kaufpreis, Mietzahlungen). Dieser erhöhte wirtschaftliche Nutzen, der mit jedem zusätzlichen Zulassungsbeleg verbunden ist, wurde in angemessener Weise bei der Gebührenberechnung für die Erteilung von Belegen im Umfang von 500 Stück berücksichtigt. Die zugrunde liegenden Annahmen zum wirtschaftlichen Nutzen beruhen auf den derzeit vorliegenden Erkenntnissen. Die Spielverordnung in der Fassung vom 18. Juli 2016 wird voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2024 umfassend evaluiert. Sollten sich daraus auch Erkenntnisse ergeben, die sich auf die Grundlagen der Gebührenberechnung auswirken, werden diese bei der künftigen Ausgestaltung der PTBBGebV berücksichtigt.

In Anlage 1 sind die folgenden allgemeinen Regelungen nicht enthalten, da diese bereits durch das BGebG oder die AGebV vorgegeben sind:

- Gebühren in „besonderen Fällen“ (§ 10 BGebG)

Es ist kein gesonderter Gebührentatbestand in Anlage 1 erforderlich für die in § 10 BGebG geregelten „besonderen Fälle“ der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs (Nummer 1), der Rücknahme oder des Widerrufs eines Verwaltungsaktes

(Nummer 2), der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs oder der Erledigung eines Antrags oder eines Widerspruchs auf sonstige Weise (Nummer 3), des vom Betroffenen zu vertretenden Nichtbeginns oder Abbruchs einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung (Nummer 4) und der Fiktion des Erlassens eines Verwaltungsaktes nach Ablauf einer bestimmten Frist (Nummer 5). Vielmehr bildet der jeweilige im Gebührenverzeichnis Anlage 1 geregelte „Ausgangstatbestand“ in diesen Fällen die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren durch die PTB. Die Gebühren werden nicht zwingend in voller Höhe, sondern nur bis zu dem jeweiligen in § 10 Absatz 2 bis 7 BGebG bestimmten Höchstbetrag erhoben.

– Gebührenfreiheit (§§ 7, 8 und 13 Absatz 1 Satz 3 BGebG)

Die PTB hat die gesetzlich angeordnete Gebührenfreiheit in den Fällen der sachlichen Gebührenfreiheit nach § 7 BGebG sowie bei unrichtiger Behandlung nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BGebG zu beachten. Auf der Grundlage von § 8 Absatz 4 Nummer 2 BGebG sind gebührenfähige Leistungen der PTB auch dann gebührenpflichtig, wenn eine persönliche Gebührenfreiheit des Leistungsempfängers nach § 8 Absatz 1 oder 2 BGebG besteht.

– Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen im Einzelfall (§ 9 Absatz 5 BGebG)

Die PTB kann nach § 9 Absatz 5 BGebG Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen gewähren, wenn die Festsetzung der in den Gebührenverzeichnissen bestimmten Gebühr im Einzelfall unbillig wäre.

– Berücksichtigungsfähige Zeiten bei Zeitgebühren (§ 10 AGebV)

Die Zeitgebühr soll nach § 10 Absatz 1 AGebV nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung im Einzelfall erforderlich ist, bestimmt werden. Für die Berechnung des tatsächlich benötigten Zeitaufwands sind nach § 2 Absatz 1 AGebV sämtliche Zeiteile aller an der Leistung Beteiligten zu erfassen. Ansatzfähig sind nach § 3 Absatz 1 AGebV die Zeiten, die für die Leistungserbringung notwendig sind und durch die Erbringung der gebührenfähigen Leistung selbst verursacht werden oder für solche Neben- und Zusatzleistungen notwendig sind, die mit der eigentlichen Leistungserbringung in einem ausreichend engen Sachzusammenhang stehen. Dazu zählen insbesondere die Zeiten für vorbereitende Schriftwechsel und Gespräche, Aufbau und Umbau von Prüfanlagen einschließlich notwendiger Werkstattarbeiten sowie sonstige Vorarbeiten, unmittelbare Prüfarbeiten am Prüfobjekt, Abbau der Prüfanlagen, Auswertung der Protokolle, Anfertigung der Ergebnisberichte, sonstige Abschlussarbeiten, Erstellung zusätzlicher oder fremdsprachiger Ausfertigungen von Ergebnisberichten, Registraturarbeiten, erforderliche Reisezeiten, die innerhalb der üblichen Arbeitszeit liegen oder von der PTB besonders abgegolten werden, und erforderliche Wartezeiten, soweit diese das übliche Maß nicht überschreiten oder wenn diese vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

Grundsätzlich sind Reise- und Wartezeiten Zeiten der Leistungserbringung nach § 3 Absatz 1 AGebV, die bei Zeitgebühren mit dem entsprechenden Stundensatz zu verrechnen sind. Übersteigt die Reisezeit die regelmäßig erforderliche Zeit wesentlich, sind die Gebühren für die Zeit, die über die regelmäßige Reisezeit hinausgeht, nach § 9 Absatz 5 BGebG im Einzelfall zu ermäßigen. Bei erforderlichen Wartezeiten wird die Einzelfallgerechtigkeit über § 9 Absatz 5 BGebG wie folgt gewährleistet: Bei Wartezeiten, die die Behörde zu vertreten hat oder die durch höhere Gewalt entstanden sind, sind die Gebühren für diese Zeit nach § 9 Absatz 5 BGebG im Einzelfall zu ermäßigen. Dies entspricht dem Rechtsgedanken des § 10 Absatz 6 BGebG.

Verteilzeiten werden bei der Zeitaufschreibung dagegen nicht berücksichtigt, da nur produktive Zeiten berücksichtigungsfähig sind. Unter Verteilzeiten fallen insbesondere Zeiten für ein erforderliches persönlich bedingtes Unterbrechen der Arbeit (z. B. Essen, Trinken, private Verrichtungen).

Kosten für die in § 2 Absatz 2 PTBBGebV genannten Auslagen wurden dabei nicht in die Kalkulation der Gebührenhöhe einbezogen, da sie stets gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben sind.

Zu Anlage 2

Anlage 2 wird neu gefasst und um die aktuellen organisatorischen Änderungen ergänzt.

Geändert werden alle Stundensätze der Zeitgebühren.

Die kostendeckenden Stundensätze der Zeitgebühren der Anlage 2 werden aktualisiert. Sie beruhen auf einer Gebührenkalkulation der PTB auf der Grundlage einer Vollkostenrechnung aller ansatzfähigen Ist-Kosten des Kalenderjahres 2022, bei denen eine spezifische Beziehung zwischen der kostenverursachenden Leistung der PTB und dem Gebührenschuldner besteht. Dabei wurden die Stundensätze nach § 2 Absatz 2 AGebV durch eine Kosten- und Leistungsrechnung nach dem Handbuch zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Bundesverwaltung (GMBI 2013, S. 1235) und nach Maßgabe von § 2 Absatz 1, §§ 3, 5, 6, 7, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 4 AGebV ermittelt.

Kosten für die in § 2 Absatz 2 PTB Besondere Gebührenverordnung (PTBBGebV) genannten Auslagen wurden dabei nicht einbezogen. In der Zeitgebühr sind lediglich Auslagen für die Überlassung und Nutzung von Anlagen, Geräten und sonstiger technischer Ausstattung enthalten, die nach § 9 Absatz 1 Satz 1 BGebG regelmäßig mit der Leistung verbunden sind. Die darüber hinaus gehenden Kosten der Nutzung werden als Auslage nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 PTBBGebV abgerechnet.

Bei der Festsetzung der Gebühr ist der tatsächliche Zeitaufwand, den die jeweilige Maßnahme erfordert, zu berücksichtigen, wobei nach § 10 Absatz 4 AGebV für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel des jeweiligen Stundensatzes anzusetzen ist.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.